

---

## **12. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

---

### **Artikel 3 Friedhofssatzung der Ortschaft Cobbel**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) zuletzt geändert durch Gesetz am 01.10.2025 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **04.05.2026** die folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Cobbel beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

##### **III. Grabstätten**

#### **1. § 17 „Vergabebestimmungen“ erhält folgenden Zusatz in Abs. 1 h):**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
- f) Urnengemeinschaftsanlagen mit Stein
- g) Ehrengrabstätten
- h) Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Stehle und Schrifttafeln

#### **2. § 20 „Beisetzung von Aschen“ erhält folgenden Zusatz in Abs. 1 e):**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) anonymer Urnengemeinschaftsanlage
  - d) Urnengemeinschaftsanlage mit Stein
  - e) Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Stehle und Schrifttafeln

- (2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:

Urnenreihengrab: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m  
Urnenwahlgrab: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m

- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen, beigesetzt werden.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

(5) In anonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(6) In halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen mit Stehle und Schrifttafeln werden Urnen innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Inschrift der Schrifttafeln ist durch den Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz in Auftrag zu geben. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr.

(7) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Stein werden Urnen innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Platte hat eine Größe von 0,30 m x 0,30 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

  
Brohm  
Bürgermeister



Tangerhütte, den 05.05.2026